

Zu beachten	Inhalt	Hinweis	erfüllt	
			ja	nein

Rechnungen >> über << 150,00 EUR				
Pflichtangaben in einer Rechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des leistenden Unternehmers 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Leistungsempfängers 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers 	Empfehlung: USt-IdNr.		
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellungsdatum der Rechnung 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Fortlaufende Rechnungsnummer 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Menge und Art der Lieferung oder Umfang und Art der Leistung 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Netto-Entgelt aufgeteilt nach Steuersätzen 	in 7 % und 19 %		
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z.B. durch Bonus, Rabatt, Skonto) 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Steuersatz 	in %		
	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbetrag 	in EURO		
	<ul style="list-style-type: none"> • oder > Hinweis auf eine Steuerbefreiung 	Vorschrift angeben		
<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmer, die Bauleistungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken gegenüber Privatpersonen erbringen, müssen in der Rechnung darauf hinweisen, dass der private Kunde die Rechnung 2 Jahre aufzubewahren hat. 				

§ 14 Abs. 2 UStG	<p>Der Unternehmer ist verpflichtet eine Rechnung auszustellen, wenn er den Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt.</p> <p>Erbringt der Unternehmer steuerpflichtige Bauleistungen an Gebäuden oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, besteht diese Verpflichtung auch gegenüber Privatpersonen.</p> <p>Im Falle einer Rechnungsausstellungspflicht muss die Rechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung erstellt werden.</p>		
	<p>Der leistende Unternehmer muss von jeder Rechnung eine Rechnungskopie und der Rechnungsempfänger (Unternehmer) das Original 10 Jahre im Inland aufbewahren.</p> <p>Handelt es sich um Bauleistungen an Gebäuden oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, besteht auch für Privatpersonen eine Aufbewahrungspflicht. Die Rechnung oder der Zahlungsbeleg sind in diesen Fällen vom Kunden 2 Jahre lang aufzubewahren.</p>		
§ 14 Abs. 4 UStG	Pflichtangaben		
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Fehlt eine der Pflichtangaben, so ist kein Vorsteuerabzug möglich.</td> <td style="width: 30%;">Rechnung vom Aussteller berichtigen lassen</td> </tr> </table>	Fehlt eine der Pflichtangaben, so ist kein Vorsteuerabzug möglich.	Rechnung vom Aussteller berichtigen lassen
Fehlt eine der Pflichtangaben, so ist kein Vorsteuerabzug möglich.	Rechnung vom Aussteller berichtigen lassen		

Zu beachten	Inhalt	Hinweis	erfüllt	
			ja	nein

Rechnungen >> bis << 150,00 EUR				
Pflichtangaben in einer Rechnung	• Name und Anschrift des leistenden Unternehmers			
	• Ausstellungsdatum der Rechnung			
	• Menge und Art der Lieferung oder Umfang und Art der Leistung			
	• Brutto-Entgelt			
	• Steuersatz	in %		
	• oder > Hinweis auf eine Steuerbefreiung			
	• Unternehmer, die Bauleistungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken gegenüber Privatpersonen erbringen, müssen in der Rechnung darauf hinweisen, dass der private Kunde die Rechnung 2 Jahre aufzubewahren hat.			

§ 14 Abs. 2 UStG	<p>Der Unternehmer ist verpflichtet eine Rechnung auszustellen, wenn er den Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt.</p> <p>Erbringt der Unternehmer steuerpflichtige Bauleistungen an Gebäuden oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, besteht diese Verpflichtung auch gegenüber Privatpersonen.</p> <p>Im Falle einer Rechnungsausstellungspflicht muss die Rechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung erstellt werden.</p>	
	<p>Der leistende Unternehmer muss von jeder Rechnung eine Rechnungskopie und der Rechnungsempfänger (Unternehmer) das Original 10 Jahre im Inland aufbewahren.</p> <p>Handelt es sich um Bauleistungen an Gebäuden oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, besteht auch für Privatpersonen eine Aufbewahrungspflicht. Die Rechnung oder der Zahlungsbeleg sind in diesen Fällen vom Kunden 2 Jahre lang aufzubewahren.</p>	
§ 14 Abs. 4 UStG	Pflichtangaben	
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG	Fehlt eine der Pflichtangaben, so ist kein Vorsteuerabzug möglich.	Rechnung vom Aussteller berichtigen lassen